



# Rechtliche Interventionsmöglichkeiten und -pflichten

Julia Zinsmeister

**Modul 4:** Prävention, Intervention und Aufarbeitung

**Lerneinheit 2:** Intervention

[schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de](http://schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de)

---



# Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Pro und contra Strafanzeige.....	4
3	Gefährdungseinschätzung und Intervention gem. § 8a SGB VIII und § 4 KKG.....	7
4	Mitteilung an die Aufsichtsbehörden.....	11
4.1.	Anwaltliche Vertretung und psychosoziale Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Strafverfahren.....	11
4.2.	Das Recht auf Nebenklage, Zeugenbeistand und eine Nebenklagevertretung.....	12
4.3.	Die psychosoziale Prozessbegleitung.....	13
5	Befragungen.....	14
6	Dokumentation.....	15
7	Umgang der Einrichtungsleitung mit tatverdächtigen MitarbeiterInnen.....	16
8	Umgang der Einrichtungsleitung mit tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen.....	17
9	Umgang mit ungeklärten Fällen.....	18

# 1 Einleitung

Träger von Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche haben dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung und ambulanten Maßnahme gewahrt werden und ihrem Wohl entsprechend gehandelt wird. Die Leitungsverantwortlichen haben Hinweisen auf sexuelle Grenzverletzungen und andere Kindeswohlgefährdungen innerhalb ihrer Organisation in jedem Fall nachzugehen, die Gefährdung einzuschätzen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz des mutmaßlich betroffenen oder anderer gefährdeter Minderjähriger erforderlich sind (Garantenstellung).

Drohen Kindern und Jugendlichen Gefahren durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Trägers oder durch andere betreute und behandelte Kinder und Jugendliche, umfasst das rechtliche Handlungsrepertoire der Einrichtungsträger (a) eine Strafanzeige oder einen Strafantrag, (b) jugendhilferechtliche Schutzmaßnahmen und je nach Einzelfall (c) vertragliche, insbesondere arbeitsvertragliche, heim-, schul- oder familienrechtliche Interventionen.

Die Intervention hat sich vorrangig am Wohl des mutmaßlich verletzten Kindes/Jugendlichen und dem Wohl anderer potentiell gefährdeter minderjähriger Schutzbevollmächtigter zu orientieren (Art.3 VN-KRK). Das gilt auch für die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt die Einrichtungsleitung oder Personensorgeberechtigten die Strafverfolgungsbehörden informieren.

Oft stellt eine räumliche Trennung der an der mutmaßlichen Tat Beteiligten das erste Mittel der Wahl zum vorläufigen Schutz vor weiteren sexuellen Übergriffen oder Grenzverletzungen dar. Die Einrichtungen werden einen tatverdächtigen Mitarbeiter vorübergehend von der Arbeitspflicht freistellen oder eine tatverdächtige Minderjährige auf eine andere Station oder Gruppe „verlegen“.

Darüber hinaus kann das Familiengericht gemäß § 1666 Abs.4 BGB Personen verbieten, sich dem Kind zu nähern oder in anderer Form Kontakt und Umgang mit ihm zu pflegen, soweit dies zum Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Auf diesem Wege kann auch verhindert werden, dass der/die Tatverdächtige versucht, Einfluss auf die Aussage der/des betroffenen Minderjährigen zu nehmen.

Eine Anzeige des Missbrauchsverdachts bei der Kriminalpolizei entfaltet in der Regel keine unmittelbar schützende Wirkung, da eine Untersuchungshaft nur unter engen Voraussetzungen angeordnet werden kann. Viele Tatverdächtige bleiben während des mehrmonatigen Strafverfahrens auf freiem Fuß und könnten daher weiterhin den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen suchen. Auch bei Einschaltung der Strafver-

folgungsbehörden liegt es mithin in der vorrangigen Verantwortung der Fachkraft, des Einrichtungsträger und des Jugendamtes, die zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

## 2 Pro und contra Strafanzeige

Es besteht grundsätzlich keine Rechtspflicht zur Strafanzeige von Sexualdelikten (vgl. § 138 StGB). Die Übermittlung personenbezogener Daten des betroffenen Mädchens oder Jungens an die Polizei und Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich nur mit deren Einwilligung (ggf. zu erteilen von ihren rechtlichen Vertreterinnen und Vertretern) möglich. Eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ohne oder gar gegen den Willen der Betroffenen wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen geeignet und erforderlich ist und kein milderes Mittel in Betracht kommt.

Für ein Strafverfahren und dessen möglichst frühzeitige Einleitung spricht, dass die Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung des Sachverhalts über bessere Techniken, Möglichkeiten und weitreichendere Eingriffsbefugnisse verfügen als das Jugendamt oder andere Stellen. Je frühzeitiger die Strafverfolgungsbehörden Beweise sichern können, umso eher wird sich der Sachverhalt aufklären und damit ein gesichertes Urteil über Schuld oder Unschuld fällen lassen. Das gilt insbesondere, wenn am Tatort oder bei den Tatbeteiligten noch Spuren von Verletzungen, DNA oder digitale Spuren (z.B. Nachrichten, Bilddateien) gesichert werden können und die Tatbeteiligten noch nicht eingehend zum Tathergang befragt oder ihre Aussage anderweitig beeinflusst werden konnte. Für ein Strafverfahren spricht auch, dass die Strafjustiz im Falle der Verurteilung einer professionell in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätigen Person dieser auch ein – in der Regel zeitlich befristetes – Berufsverbot aussprechen kann.

Es dürfen zugleich keine überhöhten Erwartungen an die Möglichkeiten der Strafjustiz zur Wahrheitsfindung und an den Schutzeffekt des Strafrechts gestellt werden. Der im Strafprozess geltende Grundsatz „in dubio pro reo“ stellt hohe Anforderungen an den Nachweis der Schuld der/des Tatverdächtigen. Bleiben dem Gericht am Ende die geringsten Zweifel an der Schuld der/des Tatverdächtigen, muss es sie bzw. ihn freisprechen. Nur rund 25% der wegen des Verdachts einer Sexualstraftat eingeleiteten Ermittlungsverfahren münden in eine Verurteilung der/des Tatverdächtigen (Volpert/Busse 1998; Bundesministerium des Inneren, 2006). Die restlichen 75% der Verfahren werden meist bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt. Diese Einstellungen stellen in der Regel keinen Unschuldsbeweis dar. Nur selten können die Verdachtsmomente ausgeräumt werden, häufiger sind die Fälle, in denen es weiterhin konkrete Anhaltspunkte gibt, die Beweislage aber keinen „hinreichenden Tatverdacht“ begründet, d.h. nicht den erforderlichen Grad der Gewissheit vermittelt, der eine Verurteilung wahrscheinlich erscheinen lässt. Bei länger zurückliegenden Taten kann auch der Eintritt der Verfolgungsverjährung die Staatsanwaltschaft zwingen, das Verfahren einzustellen. Solange die Verdachtsmomente nicht ausgeräumt sind, bleibt der Schutzauftrag der Einrichtungen weiter bestehen.

Im Strafverfahren haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen die Position der Hauptbelastungszeuginnen und –zeugen. Ihre Aussage bildet den Dreh- und Angelpunkt der Beweisführung und damit auch eine zentrale Angriffsfläche für die Strafverteidigung. An die Aussage werden hohe Anforderungen gestellt und den Kindern und Jugendlichen damit im Verfahren kognitiv und emotional viel abverlangt. Durch eine opferschonende Gestaltung des Verfahrens kann nicht nur das Risiko der Sekundärviktimsierung gemindert werden. Strafverfahren können für die verletzten Zeuginnen und Zeugen sogar eine entlastende und stärkende Wirkung entfalten, wenn sich die Kinder und Jugendlichen im Verfahren zumindest partiell als selbstbestimmt und selbstwirksam erfahren können und ihnen respektvoll und wertschätzend begegnet wird. In einem opferschonend geführten Verfahren bedarf es nicht notwendig einer Verurteilung, um einem Kind zu vermitteln, dass ihm Unrecht widerfahren ist und der Täter die Verantwortung für die Tat trägt.

Auch Tatverdächtige können ein Interesse an der Einleitung eines Strafverfahrens haben, verspricht es doch Klärung und bestenfalls ihren Freispruch. Das gilt sowohl für diejenigen, die die Tat begangen haben als auch für jene, die falsch verdächtigt werden.

Für die Einleitung eines Strafverfahrens genügt es, die Strafverfolgungsbehörden formlos von dem Tatverdacht zu informieren (Strafanzeige). Ein förmlicher Strafantrag ist nicht erforderlich. Erhalten Polizei und Staatsanwaltschaft von einem möglichen sexuellen Missbrauch, der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung einer Person, dem Besitz oder Handel mit Kinderpornographie oder ähnlichen Taten Kenntnis, müssen sie die Tat von Amts wegen verfolgen („Offizialdelikt“). Eine einmal gestellte Anzeige kann wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes („Legalitätsprinzip“) nicht mehr zurückgezogen, das Verfahren also nicht mehr gestoppt werden.

Handelt es sich bei dem oder der Tatverdächtigen um eine den Kindern und Jugendlichen nahestehende Person, wollen die Verletzten zwar, dass der Missbrauch aufhört, aber der/dem Tatverdächtigen möglicherweise nicht schaden, sei es, weil sie ihre/seine Zuneigung nicht verlieren wollen, aus Angst oder beides. Das kann ihre Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren beeinträchtigen und ihr Aussageverhalten beeinflussen. Werden über den Kopf der Verletzten hinweg ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Strafanzeigen gestellt, werden sie erneut fremdbestimmt und erfahren, dass ihr Wille, ihre Wünsche und Bedürfnisse (scheinbar) nichts wert sind. Ihnen kann und soll nicht die letzte Entscheidung für oder wider eine Strafanzeige überlassen werden, aber ihnen muss vorab Gelegenheit gegeben werden, ihre Wünsche, Erwartungen und Befürchtungen an ein Strafverfahren zu äußern. Ihre Ängste und Befürchtungen sollten ernst genommen und bestenfalls ausgeräumt werden. Da mit einem Missbrauchsverdachts in der Einrichtung Interessenkonflikte nicht nur zwischen den Tatbeteiligten, sondern auch zwischen ihnen und der Organisation einhergehen können, sollten die betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihre Personensor-

geberechtigten eine unabhängige Beratung und Begleitung durch eine/einen auf Nebenklagevertretung spezialisierte Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Anspruch nehmen und bei Bedarf eine psychosoziale Prozessbegleitung für sie eingerichtet werden (hierzu unten).

Zur Wahrung der Rechte tatverdächtiger MitarbeiterInnen sollte die Personal- und Mitarbeitervertretung in die Intervention einbezogen und die Betroffenen auf ihr Recht hingewiesen werden, sich anwaltlichen Beistand zu holen. Richtet sich der Tatverdacht gegen Minderjährige, sollten deren Personensorgeberechtigten mit dem Kind ebenfalls externe psychosoziale und rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich sowohl Gründe für als auch gegen die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden finden lassen und darum immer im Einzelfall entschieden werden muss, wie die Intervention zum Wohl des Kindes und unter angemessener Achtung der Rechte der Tatverdächtigen zu gestalten ist.

Um Kinder und Jugendliche wirkungsvoll schützen und den Prozess der Gefährdungseinschätzung und Intervention für alle Beteiligten möglichst wenig belastend zu gestalten, müssen die Verletzten an der Entscheidungsfindung beteiligt und die verschiedenen rechtlichen Schritte sorgfältig geplant, aufeinander abgestimmt und ggf. mit psychosozialen und sonstigen Maßnahmen verzahnt werden. Dies erfordert ein planvolles Vorgehen, eine enge Kooperation aller beteiligten Akteure (Dawid/Elz/Haller 2010) und eine sorgfältige Dokumentation. Dazu im Einzelnen:

### 3 Gefährdungseinschätzung und Intervention gem. § 8a SGB VIII und § 4 KKG

Grundsätzlich haben Träger von Einrichtungen und Diensten allen Hinweisen nachzugehen, die darauf schließen lassen, dass eine dem Wohl der Minderjährigen entsprechende Betreuung und Versorgung in ihrer Obhut nicht gewährleistet ist und dafür zu sorgen, dass die Mängel behoben werden.

Bestehen Anhaltspunkte, wonach einer/einem Minderjährigen sexueller Missbrauch oder eine andere gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für seine/ihre Entwicklung droht, die bei ihrer Fortdauer mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung seines/ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führen würde, begründet dieser konkrete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eine gesteigerte Schutzpflicht der Fachkräfte und Träger, die der Gesetzgeber wie folgt konkretisiert hat:

§ 8a SGB VIII regelt das Vorgehen aller Fachkräfte, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig und daher gemäß § 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen berufen sind. Die Vorschrift wird ergänzt durch die Datenschutzregelungen der §§ 61 – 65 SGB VIII. MitarbeiterInnen des Jugendamtes sind unmittelbar an § 8a SGB VIII gebunden. Mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten treffen die Jugendämter Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages (§ 8a Abs.4 SGB VIII).

§ 4 KKG richtet sich an Fachkräfte, die zum Kreis der Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB zählen, relevant ist die Vorschrift vor allem für diejenigen Fachkräfte, die beruflich für das Wohlergehen von Minderjährigen (mit-) verantwortlich, aber nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig und darum auch nicht an § 8a SGB VIII gebunden sind. Hierzu zählen der niedergelassene Psychotherapeut oder die Klinikärztin, der Sozialarbeiter einer vom Sozialhilfeträger finanzierten Einrichtung für geistig oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche, ein Lehrer oder die Beraterin einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. § 4 KKG konkretisiert ihren Schutzauftrag und regelt, unter welchen Voraussetzungen sie zum Schutz des Kindes Daten weitergeben dürfen, ohne sich wegen Geheimnisverrats nach § 203 StGB strafbar zu machen.

Das SGB VIII und KKG regeln das Zusammenspiel von Schutzauftrag, Handlungsbefugnis und Datenschutz nach dem Grundsatz: „Schutz vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ der zu schützenden Beteiligten. Mögen sich diesbezüglich § 8a SGB VIII und § 4 KKG noch sehr ähneln, so unterscheiden sich im Übrigen die Pflichten und Vorgehensweisen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe



und jene der nur von § 4 KKG erfassten Berufsgruppen doch in einigen Punkten (siehe Tabelle 1). Erscheint zum wirkungsvollen Schutz eines gefährdeten Kindes die Einschaltung einer anderen Stelle (insbesondere des Familiengerichts oder des Jugendamts) erforderlich, so müssen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe diese Stelle einschalten, § 4 KKG hingegen enthält zwar eine Befugnis zur Einschaltung des Jugendamts, aber anders als § 8a SGB VIII, keine Verpflichtung. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ohne oder gegen den Willen der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder ihrer rechtlichen VertreterInnen ist allenfalls dem Jugendamt erlaubt. Andere Fachkräfte haben sich im Verdachtsfall hingegen zuerst an das Jugendamt zu wenden.

Dies findet in den Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz „zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (BMJ 2011) und vielen anderen Handlungsvorgaben, wie sie in den letzten Jahren für LehrerInnen<sup>1</sup> sowie kirchliche MitarbeiterInnen erarbeitet wurden, allerdings kaum Erwähnung. Sie begegnen bereits aus diesem Grunde erheblichen rechtlichen Bedenken (vgl. Kliemann/Fegert 2015, S.486).

Soweit eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vorgeschrieben ist, sollten bei einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs oder anderer schwerer Übergriffe innerhalb der Institution unbedingt externe Fachkräfte konsultiert werden, um Loyalitätskonflikte zu verhindern und eine möglichst neutrale Einschätzung sicherzustellen. Bei der Konsultation externer Fachkräfte ist natürlich der Datenschutz zu beachten: Persönliche Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen an die externe Fachkraft weitergegeben werden. Der zu erörternde Sachverhalt kann der externen Fachkraft aber auch anonymisiert oder pseudonymisiert geschildert werden.

Enthalten die zwischen einem öffentlichen und einem freien Träger getroffenen Vereinbarungen (§ 8a Abs.4 SGB VIII) keine entsprechende Vorgaben, kann und sollte dies umgehend abgeändert werden.

---

<sup>1</sup> z.B. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: II.1-5S4630-6a.108 925

Tabelle 1: Der Schutzauftrag in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine Gegenüberstellung der § 8a SGB VIII und § 4 KKG. © Zinsmeister 2015

§ 8a Abs.1 - 3 SGB VIII	§ 8a Abs.4 SGB VIII	§ 4 KKG
Jugendamt	Freier Jugendhilfeträger	sonstige Berufsheimsträger, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
1) Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung		
2) Gefährdungseinschätzung		
- Grad des Gefährdungspotenzials (Dringlichkeit - Schwere des drohenden Schadens) - Grad der Gewissheit		
im <b>Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</b> und soweit erforderlich, durch unmittelbaren Kontakt mit Kind und Besuch seiner häuslichen Umgebung und	unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	
unter Einbeziehung der Minderjährige und <b>Erziehungsberechtigten</b>	Minderjährige und <b>Erziehungsberechtigte müssen</b> im Regelfall in Gefährdungsabschätzung einbezogen werden.	Gefahrenverdacht soll mit Minderjährigen und <b>Personensorgeberechtigten</b> erörtert werden (Regelfall)
soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird		
<b>Pflicht zur Beratung</b> von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	<b>Anspruch</b> gegen Jugendamt <b>auf Beratung</b> durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	<b>Anspruch</b> gegen Jugendamt <b>auf Beratung</b> durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
Pflicht zur Beratung der Einrichtungsträger bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien, § 8b SGB VIII	Befugnis, zum Zwecke dieser Beratung Daten anonymisiert oder pseudonymisiert an Jugendamt zu übermitteln, §§ 61 Abs.3 i.V.m. § 64a Abs.2a SGB VIII	Befugnis, zum Zwecke dieser Beratung Daten pseudonymisiert an Jugendamt zu übermitteln, § 4 Abs.2 S.2 KKG.
3) Hilfeangebot und -vermittlung als vorrangiges Mittel der Gefahrenabwehr		
Angebot der zur Abwendung der Gefährdung geeigneten und notwendigen Hilfen an Erziehungsberechtigte (Abs.1 S.3)	Fachkraft muss bei den <b>Erziehungsberechtigten</b> (PSB) auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinwirken	Fachkraft soll bei den <b>Personensorgeberechtigten</b> (PSB) auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinwirken
Soweit zur Abwendung der Gefährdung die Mitwirkung/Hilfe anderer Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken (Abs.3).		
4) Rechtseingriff als ultima ratio:		
Sind Erziehungs- und Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage, zur Gefahrenabwehr beizutragen oder kommen keine geeigneten Hilfen in Betracht:		

§ 8a Abs.1 - 3 SGB VIII

Jugendamt

**Verpflichtung** zur Anrufung des Familiengerichts (§ 1666 BGB) oder anderer Stellen, die den Schutz des Kinds veranlassen können (Abs.3), z.B. ärztlicher Notdienst, soweit dies zum Schutz des Minderjährigen erforderlich erscheint.

§ 8a Abs.4 SGB VIII

Freier Jugendhilfeträger

**Verpflichtung**, Jugendamt erforderlichenfalls durch Weitergabe personalisierter Informationen einzuschalten  
§§ 61 Abs.3 i.V.m. § 65 Abs.1 Nr.1 oder 2 SGB VIII in entsprechender Anwendung: Datenübermittlung erfolgt an JA statt an FamG. Zuvor Information der Familie, dass das Jugendamt eingeschaltet werden soll, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 4 KKG

sonstige Berufsheimnisträger, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

**Befugnis**, Jugendamt durch Weitergabe personalisierter Informationen einzuschalten, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich erscheint.  
Zuvor sind Minderjährige und PSB auf die geplante Weitergabe ihrer personalisierten Daten hinzuweisen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

5) Gefahr im Verzug: Sollten im Ausnahmefall die bislang aufgeführten Maßnahmen nicht schnell genug veranlasst werden können, um erforderlichen Schutz sicherzustellen:

**Inobhutnahme** gem. §§ 8a Abs.2 S.2, 42 Abs.1 Nr.2 SGB VIII

Bei akuter erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung können vorübergehend auch andere Nothilfemaßnahmen gerechtfertigt sein, §§ 32, 34 StGB

Bei akuter erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung können vorübergehend auch andere Nothilfemaßnahmen gerechtfertigt sein, §§ 32, 34 StGB

Bei akuter erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung können vorübergehend auch andere Nothilfemaßnahmen gerechtfertigt sein, §§ 32, 34 StGB

## 4 Mitteilung an die Aufsichtsbehörden

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung innerhalb von Einrichtungen bekannt, können die Einrichtungsleitungen zusätzlich verpflichtet sein, die Aufsichtsbehörde einzuschalten. Einrichtungen, die einer Betriebserlaubnis des Landesjugendamts (überörtlicher Jugendhilfeträger) nach § 45 SGB VIII bedürfen, haben dieser Aufsichtsbehörde gemäß § 47 Nr.2 SGB VIII nicht nur gewichtige Anhaltspunkte, sondern bereits Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, „die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

Mitteilungspflichten unterschiedlichen Zuschnitts finden sich auch in den schulrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer.<sup>2</sup> Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, die Einrichtungsträger im professionellen Umgang mit den Verdachtsmomenten zu beraten und zu unterstützen.

Ist ein Einrichtungsträger nicht bereit oder in der Lage, das Wohl der Kinder zu gewährleisten, wird die Aufsichtsbehörde eigene Schutzmaßnahmen ergreifen und dem Träger z.B. bis auf weiteres den Einsatz eines tatverdächtigen Mitarbeiters untersagen (vgl. z.B. § 48 SGB VIII).

### 4.1. Anwaltliche Vertretung und psychosoziale Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Strafverfahren

Es gibt viele Belege dafür, dass Strafverfahren für die sogenannten Tatopfer, d.h. für verletzte Zeuginnen auch losgelöst vom Verfahrensausgang eine entlastende Wirkung entfalten können, wenn sie im Verfahren Unterstützung, Ermutigung und Respekt erfahren und sich als selbstwirksam und selbstbestimmt erleben können (Busse/Volbert/Steller 1996; Fastie 2008; Sautner 2010).

Zunächst haben sie in einem Strafverfahren jedoch nur die Rolle und Funktion von Zeuginnen. Zeuginnen erhalten keine Informationen über Ermittlungsstand und Verfahrensverlauf und können auf diesen keinen Einfluss nehmen. Handelt es sich um verletzte Zeuginnen, die über die ihnen selbst zugefügte Tat berichten müssen, stehen ihnen aber zusätzliche Informations- und Schutzmöglichkeiten offen, mittels derer sie

---

<sup>2</sup> vgl. nur § 29 Abs.3 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen NRW; § 23 Abs.1 Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hessen; Ziff. 4.4. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: II.1-5S4630-6a.108 925.

ihre Position im Verfahren deutlich verbessern und damit auch das Risiko erneuter Belastungen erheblich senken können.

#### 4.2. Das Recht auf Nebenklage, Zeugenbeistand und eine Nebenklagevertretung

Von besonderer Bedeutung ist das Recht verletzter Zeuginnen, sich ab Beginn des Ermittlungsverfahrens einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen bzw. sich durch diese vertreten zu lassen und selbst später während der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein. Sie erhalten hierfür Prozesskostenhilfe. Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, können sich Kinder und Jugendliche, die von einer Gewalt- oder Sexualstraftat betroffen sind, dieser als sogenannte NebenklägerIn anschließen (§ 396 StPO) und sich im Gerichtsverfahren durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen (Nebenklagevertretung). Die anwaltliche Nebenklagevertretung hat ein Akteneinsichtsrecht und ist berechtigt, an richterlichen Vernehmungen des Beschuldigten und an Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren teilzunehmen.

Eine Nebenklage ermöglicht es mithin den verletzten Zeuginnen, aus der Rolle der bloßen Zeuge/in bzw. des Opfers herauszutreten und sich aktiv gestaltend in das Strafverfahren einzubringen. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die nun „NebenklägerInnen“ sind, ist es nicht nur rechtlich, sondern auch psychisch von enormer Bedeutung, dass sie Informationen über den Verfahrensverlauf erhalten und eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt für sie Einfluss auf den Verfahrensverlauf nehmen kann. Ihre anwaltlichen NebenklagevertreterInnen können insbesondere die Beschuldigten bzw. Angeklagten befragen, eigene Beweisanträge stellen und ein Abschlussplädoyer halten und sich dafür einsetzen, dass das Gericht bei der Terminierung der Hauptverhandlung Rücksicht auf besonderer Belastungen der Kinder und Jugendlichen (z.B. parallel stattfindende Schulprüfungen) nimmt.

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von RechtsanwältInnen, die sich auf die alters- und entwicklungsgerechte Nebenklagevertretung der minderjährigen Verletzten von Gewalt- und Sexualstraftaten spezialisiert haben und hierzu eng mit Kinderschutzorganisationen und anderen psychosozialen Anlaufstellen zusammen arbeiten.

Sie werden mit den Minderjährigen und ihren Personensorgeberechtigten zunächst deren Vorstellungen, Erwartungen und Befürchtungen an die Intervention und das Strafverfahren klären, sie über die einzelnen Verfahrensschritte und die Rolle der verschiedenen Verfahrensbeteiligten informieren und bei den Vernehmungen und in der Hauptverhandlung darauf achten, dass die Rechte der Kinder gewahrt werden.

### 4.3. Die psychosoziale Prozessbegleitung

Die Nebenklagevertretung dient in erster Linie dem Schutz der prozessualen Rechte der verletzten ZeugInnen. In vielen Fällen brauchen Kinder und Jugendlichen aber auch psychosoziale Unterstützung, um das Strafverfahren durchlaufen zu können. Für Kinder und Jugendliche, die von einer Sexualstraftat betroffen sind, kann die Aussage bei der Kriminalpolizei, im Rahmen einer Aussagebegutachtung und vor Gericht sehr belastend sein. Angst und Unsicherheit der Kinder können die Qualität ihrer Aussage erheblich beeinträchtigen. Die Stabilisierung der ZeugInnen kann nicht nur Sekundär- viktisierungen entgegenwirken, sondern auch zur Verbesserung der Aussagequalität und damit zur Wahrheitsfindung im Strafverfahren beitragen.

Der Gesetzgeber sieht darum die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung der verletzten ZeugInnen vor, § 406g Strafprozessordnung (StPO). Sie wird von psychosozialen Fachkräften mit besonderen Kenntnissen des Straf(verfahrens)rechts und Kompetenz und Erfahrung in der pädagogischen Begleitung von traumatisierten ZeugInnen geleistet. Viele psychosoziale ProzessbegleiterInnen arbeiten bei Kinderschutz- und Frauenberatungsstellen oder können über diese oder über den Bundesverband für psychosoziale Prozessbegleitung BPP e.V. kontaktiert werden. Bislang (Stand 9/2015) erfolgte die Finanzierung überwiegend durch die Kommunen als Hilfen zur Erziehung oder Leistungen nach §§ 53 oder 67 SGB XII. Zum 1.1.2017 tritt das Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung (PsychPbG) in Kraft. Es regelt erstmals einheitliche Qualitätsanforderungen an die Prozessbegleitung und die Übernahme der Kosten einer vom Gericht beigeordneten Psychosozialen Prozessbegleitung aus der Staatskasse (Justizhaushalt). Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung. Sie umfasst weder die rechtliche Beratung noch die Aufklärung des Sachverhalts und darf nicht zu einer Beeinflussung des Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Die ProzessbegleiterInnen sprechen mit den verletzten Zeuginnen und Zeugen über das Verfahren und ihre Gesamtsituation, nicht aber über die Tat. Dadurch vermeiden sie nicht nur eine Beeinflussung der Zeuginnen und Zeugen, sondern stellen auch sicher, dass sie keine TatzeugInnen „vom Hörensagen“ sind. Würden sie als solche vom Gericht in den Zeugenstand berufen, dürften sie der restlichen Hauptverhandlung nicht mehr beiwohnen und könnten daher die Kinder und Jugendlichen nicht mehr in den Gerichtssaal begleiten. Die Prozessbegleitung umfasst auch die Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf das Verfahren (z.B. durch vorherige Besichtigung des Gerichtssaales), die laufende Begleitung während des Prozesses, eine Nachbereitung und die Arbeit mit Angehörigen, da sich die Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihre Aussage bei der Polizei und dem Gericht oft einem erheblichen Erwartungsdruck ihrer familiären und sozialen Bezugspersonen ausgesetzt sehen, von dem sie möglichst befreit werden sollten.

## 5 Befragungen

Da mehrfache Befragungen nicht nur belastend sind, sondern auch die Gefahr einer Verfälschung der Erinnerung bergen, müssen Befragungen der mutmaßlichen Opfer und tatverdächtigen Personen auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Suggestivfragen sind unbedingt zu vermeiden. Sind die Strafverfolgungsbehörden bereits eingeschaltet oder ist ihre Einschaltung vorgesehen, sollte ihnen nach Möglichkeit die erste Befragung der Tatbeteiligten überlassen werden. Die Kriminalpolizei verfügt über besonders qualifizierte und im Umgang mit verletzten Kindern und Jugendliche erfahrene Vernehmungspersonen. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten sollten vor jeder Befragung – sei es durch die Einrichtungsleitung oder die Strafverfolgungsbehörden - über die einzelnen kommenden Verfahrensschritte und ihr Recht auf eine Nebenklagevertretung und psychosoziale Prozessbegleitung informiert und an entsprechende qualifizierte Anbieter vermittelt werden. So kann bestenfalls das Kind bereits bei der ersten polizeilichen Vernehmung schon von einer hierzu ausgebildeten Fachkraft begleitet werden. Auch innerhalb der Einrichtung oder des Dienstes sollten die Kinder und Jugendliche eine feste Ansprechperson haben, die sie durch den gesamten Prozess begleitet.

Je besser die Kinder und Jugendlichen das Verfahren und die Rolle der einzelnen Verfahrensbeteiligten verstehen, je respektvoller sie sich begleitet und behandelt fühlen, umso geringer ist das Risiko ihrer Sekundärviktimsierung. Denn der Be- und Entlastungseffekt eines Interventions- und Strafprozesses wird für die Tatbeteiligten nicht alleine durch das Verfahrensergebnis bestimmt, sondern vor allem durch dessen Verlauf.

Auch die Tatverdächtigen haben das Recht, sich zu allen Befragungen von einer Anwältin oder einem Anwalt begleiten zu lassen. Diese werden ihnen regelmäßig aus prozesstaktischen Gründen dazu raten, keine Angaben zur Sache zu machen. Ihr Schweigen ist kein Geständnis und darf nicht gegen sie verwendet werden.

## 6 Dokumentation

Die Leitungsverantwortlichen in den Einrichtungen und Diensten müssen außerdem alle ihre Interventionsschritte und die diesen zu Grunde liegenden Erwägungen gut dokumentieren. Für den erfolgreichen Verlauf eines späteren Ermittlungs- oder Arbeitsgerichtsverfahren kommt dieser Prozessdokumentation unter Umständen sehr große Bedeutung zu.

Die mit der Intervention befassten Fachkräfte sollten eigene und von Dritten geschilderte konkrete Beobachtungen und Gehörtes ebenfalls genau und möglichst wortgetreu protokollieren. Interpretationen und Mutmaßungen der Fachkräfte sind gesondert festzuhalten. Solche Gedächtnisprotokolle sind nicht nur sehr gut geeignet, sich von Beginn an eine bessere Klarheit über die wahrgenommenen Verdachtsmomente zu verschaffen. Sie können auch in einem – oft Monate oder Jahre später stattfindenden – Arbeitsrechtsprozess oder Strafverfahren von entscheidendem Beweiswert sein. Vor allem die ersten Hinweise der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf die Tat sind von großer Bedeutung für die weitere Gefährdungseinschätzung. Wann hat das Kind wem, wie und in welchem Zusammenhang erstmals die Tat geschildert oder sie zumindest angedeutet?



## 7 Umgang der Einrichtungsleitung mit tatverdächtigen MitarbeiterInnen

Richtet sich der Verdacht gegen MitarbeiterInnen der Organisation, kommt als vorläufige Schutzmaßnahme ihre vorübergehende Freistellung, Umsetzung oder Versetzung in Betracht. Zum Schutz der MitarbeiterInnen vor vermeidbaren Nachteilen sind alle Anhaltspunkte der Gefährdung sorgfältig zu prüfen und die Beschuldigten auf ihr Recht auf einen anwaltlichen Beistand hinzuweisen. Ihnen ist zum gegebenen Zeitpunkt Gelegenheit zu geben, Stellung zu beziehen. Vor der Konfrontation der Tatverdächtigen mit dem Tatvorwurf sollte aber der Schutz der Kinder und Jugendlichen sichergestellt sein. Da sexualisierte Übergriffe in aller Regel keine einmaligen Fehlertitte darstellen, können weitergehende Schutzmaßnahmen notwendig sein. Viele Einrichtungsträger scheuen eine Kündigung und das damit verbundene Risiko der Kündigungsschutzklage und versuchen stattdessen, die tatverdächtigen MitarbeiterInnen gegen das Versprechen eines guten Zeugnisses dazu zu bewegen, einem Aufhebungsvertrag zuzustimmen. Damit wird das Risiko weiterer Übergriffe aber lediglich auf die nächste Einrichtung verschoben und zudem gegen die Wahrheitspflicht bei der Zeugniserteilung verstoßen.

Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann eine Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt sein. Innerdienstlich oder außerdienstlich verübte Sexualstraftaten oder ein entsprechender dringender Verdacht können bei Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, regelmäßig auch eine außerordentliche, d.h. fristlose Kündigung rechtfertigen (Zinsmeister 2015, S.412). Stellt sich nach einer Verdachtskündigung heraus, dass der Verdacht unbegründet war, kann die oder der betroffene MitarbeiterIn im Einzelfall einen Anspruch auf Wiedereinstellung haben.

## 8 Umgang der Einrichtungsleitung mit tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen

Richtet sich der Verdacht gegen einen Mitschüler, eine Mitbewohnerin oder einen anderen Patienten, ist stets zu prüfen, ob erzieherische oder therapeutische Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, um mögliche weitere Übergriffe zu verhindern. Ist dies nicht der Fall, sondern ein Wechsel der Maßnahme oder Einrichtung unvermeidlich, hat der für die Unterbringung zuständige Leistungsträger, also das Jugendamt, die Krankenkasse oder das Sozialamt, den tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten die Fortsetzung der Maßnahme in einer anderen, geeigneten Einrichtung anzubieten.

Sollten die Personensorgeberechtigten einem Wechsel nicht zustimmen, kann der Einrichtungsträger das bestehende Betreuungs- oder Behandlungsverhältnis kündigen, wenn es ihm nicht zumutbar ist, andere Kinder und Jugendliche länger der Gefahr von Übergriffen auszusetzen.

Ein Wechsel der Maßnahme und Einrichtung sollte pädagogisch gut begleitet werden und es sollte gewährleistet sein, dass in der Folgezeit sowohl die mutmaßlichen Opfer als auch die mutmaßlichen Täter die erforderliche pädagogische, therapeutische und rechtliche Unterstützung erhalten.

## 9 Umgang mit ungeklärten Fällen

Ungeklärte Fälle sind in der Praxis eher die Regel als die Ausnahme. Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs mündet meist in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, in denen die „objektive Wahrheit“ nicht mehr ermittelt werden kann.

In Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen wird der Ausgang einer jugendhilferechtlichen Intervention, einer Verdachtskündigung oder eines Strafverfahrens letztlich dadurch bestimmt, welcher Grad an Gewissheit in dem jeweiligen Verfahren juristisch verlangt wird und wer dabei die Beweislast für die Begehung der Tat trägt. Ein Strafverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs führt wegen der Unschuldsvermutung nur dann zur Verurteilung der/des Beschuldigten, wenn das Gericht am Ende der Beweisaufnahme nicht mehr den geringsten Zweifel an ihrer/seiner Schuld hat. Für eine Verdachtskündigung genügt hingegen bereits ein dringender Tatverdacht. Der Schutzauftrag der Einrichtungen und des Jugendamtes gegenüber einem minderjährigen Kind endet dagegen erst, wenn die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung ihres oder seines Wohls ausgeräumt werden können.

Das bedeutet konkret: die Einstellung eines Strafverfahrens wegen nicht hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs.2 StGB), ein Freispruch aus Mangel an Beweisen oder die erfolgreiche Kündigungsschutzklage des tatverdächtigen Arbeitnehmers gegen die wegen Missbrauchs ausgesprochene Kündigung sind noch kein Unschuldsbeweis und lassen daher nicht den Schutzauftrag der Einrichtungsleitung und des Jugendamts entfallen.

Die Leitungsverantwortlichen einer Einrichtung geraten in diesem Fall in die dilemmatische Situation, dass der Grad der Gewissheit über den Missbrauch weder ausreicht, um rechtlich gegen die tatverdächtigen Personen vorzugehen, noch, um die gefährdeten Kinder und Jugendlichen als ausreichend sicher einzustufen. Sie müssen daher versuchen, die Minderjährigen auf anderem als auf rechtlichem Wege zu schützen – z.B. durch eine enge Aufsichtsführung und den engen Kontakt mit den gefährdeten Kindern und Jugendlichen. Bei ungeklärter Sachlage muss sowohl von einer moralischen Verurteilung als auch von einer Rehabilitation der Tatverdächtigen abgesehen werden. Weder dürfen die Beschuldigten über Gebühr belastet, noch den Kindern und Jugendlichen unterstellt werden, dass sie die Unwahrheit gesagt haben.

## Quellenverzeichnis

- Bundesministerium des Inneren (2006): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: BMI.
- Bundesministerium für Justiz (2011): Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In: *Das Jugendamt 3*, S.140 – 145.
- Dawid, Evelyn/ Elz, Jutta/ Haller, Birgit (Hrsg.): *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Fastie, Friesa (2008): *Opferschutz im Strafverfahren*. 2. Auflage, Opladen, Farmington Hills: Budrich.
- Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg M. (2015): Leitlinie der AG II des Runden Tisches zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In: Fegert, Jörg. M./Wolff, Mechthild (hrsg.): *Kompendium Sexueller Missbrauch. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S.486 – 500.
- Busse, Dieter/Volbert, Renate /Steller, Max (1996): *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen*. Abschlussbericht. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Busse, Dieter & Volbert, Renate (1998): Was belastet Kinder in Strafverfahren? In: Kröber, Hans-Ludwig/ Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.): *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, S. 211-223.
- Sautner, Lyane (2010): *Opferinteressen und Strafrechtstheorien – Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten*. Innsbruck, Wien, Bozen: Studienverlag.
- Zinsmeister, Julia (2015): Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention. In: Fegert, Jörg. M./Wolff, Mechthild (hrsg.): *Kompendium Sexueller Missbrauch. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S.400 – 421.